

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Richtlinie

Zur Förderung von muttersprachlichen Sprachassistenzkräften

Richtlinie zur Förderung von muttersprachlichen Sprachassistenzkräften

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.02.2023

Präambel

Tirol ist ein von sprachlicher und kultureller Vielfalt geprägtes Bundesland. Der Anteil jener Schülerinnen und Schüler in Tirol, welche neben Deutsch eine oder mehrere andere Sprachen sprechen, steigt stetig. Daraus ergibt sich die logische Konsequenz, den Bereich sprachliche Bildung zu einem Anliegen der gesamten Schule aller Schularten zu machen und in einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess einzubinden. Schülerinnen und Schüler müssen befähigt werden, sich in allen Gegenständen situationsadäquat und fachgerecht in der Unterrichtssprache Deutsch ausdrücken zu können und dafür entsprechende bildungssprachliche Kompetenzen erwerben.

Ziel der Förderung ist es, den Bereich sprachliche Bildung hinsichtlich Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung weiterzuentwickeln und mit allen Systemebenen gut abzustimmen. Der Begleitung und Förderung von mehrsprachig aufwachsenden Kindern muss eine große Bedeutung beigemessen werden. Ein zentraler Blick wird dabei auf die Bereiche Deutsch als Unterrichts- und Bildungssprache, Deutsch als Zweitsprache, sprachensensibler Unterricht und muttersprachlicher Unterricht gelegt.

Die Beschulung von Kindern in Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen ermöglicht bereits im Regelunterricht der Schulen eine zielgerechte Förderung und einen nachhaltigen Aufbau der Sprachkompetenz. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass der zusätzliche Einsatz von Sprachassistent*innen vor allem Schulanfänger*innen in ihrem Spracherwerb unterstützen und befördern können. Die lange, durch die Corona-Pandemie bedingte, Abwesenheit von Kindern in Bildungseinrichtungen hatten und haben auch Auswirkungen auf den Spracherwerb der Kinder zur Folge. Eine zusätzliche Assistenzkraft kann die Arbeitsanweisungen, Aufgabenstellungen etc. jederzeit in die Sprache der Kinder übersetzen und so die Kinder in der Erweiterung ihrer Sprachkompetenz unterstützen.

§ 1. Förderbedingungen für die Förderung von muttersprachlichen Sprachassistenzkräften

 Die gegenständliche Förderrichtlinie ist eine Spezial-Richtlinie im Rahmen der Förderung von bildungspolitischen Maßnahmen. Subsidiär ist auf die Förderung von muttersprachlichen

- Sprachassistenzkräften immer auch die Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von bildungspolitischen Maßnahmen in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar.
- 2. Gefördert wird der einem Schulerhalter entstehende Personalaufwand für den Einsatz von muttersprachlichen Sprachassistenzkräften an Volksschulen und Sonderschulen in Tirol, und zwar im Ausmaß von 50% des dem Schulerhalter entstehenden Personalaufwandes, bis zu einem Höchstbetrag der Förderung von EUR 8.000,- je Schule und Schuljahr.
- 3. Förderungen nach dieser Richtlinie können nur nach Maßgabe der jeweils vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.
- 4. Förderansuchen um Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie richten sich an das Land Tirol und sind bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, <u>elementar.bildung@tirol.gv.at</u>, jeweils bis spätestens 31. März jeden Jahres für das folgende Schuljahr einzubringen.
- 5. Förderansuchen haben genaue Angaben zur Gesamtfinanzierung der Sprachassistenz zu enthalten (weitere Fördergeber*innen; Anstellungsverhältnis).
- 6. Die Zusagen weiterer Fördergeber*innen sind schriftlich dem Ansuchen beizulegen.
- 7. Die Förderansuchen haben neben allgemeinen Angaben ein ausführliches standortbezogenes Sprachförderkonzept zu enthalten. Dieses Konzept wird von Fachexpert*innen der Bildungsdirektion geprüft, welche anschließend eine Empfehlung hinsichtlich der Förderwürdigkeit abgeben.
- 8. Die Tiroler Landesregierung entscheidet über die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung für muttersprachliche Sprachassistenzkräfte besteht nicht.
- 9. Förderzusagen erfolgen jeweils für ein Schuljahr.
- 10. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt jeweils im Nachhinein nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises (Gehaltsabrechnung der muttersprachlichen Sprachassistenzkraft).
- 11. Diese Richtlinie ist für die Förderung von muttersprachlichen Sprachassistenzkräften ab dem Schuljahr 2022/23 anwendbar.

Das standortbezogenes Sprachförderkonzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Ist-Stand-Erhebung
 - Angaben zum Standort (Lage, Größe, etc.)
 - Schüler*innen in Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen mit Angaben zu den Schulbesuchsjahren
 - Erstsprache der Kinder
 - Sprachstand der Kinder
 - Qualifikationen der Lehrperson in den Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen
 - Qualifikation der Assistenzkräfte
 - etc.
- b) Angaben zum Einsatz der Sprachassistenz
- c) Zielformulierungen, Indikatoren und Maßnahmen
- d) Methodisch-didaktische Überlegungen
- e) Maßnahmen der Evaluierung am Schuljahresende

§ 2. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von muttersprachlichen Sprachassistenzkräften vom 15.11.2021 außer Kraft.